

Beitragsordnung

gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung des Spielwerk Hamburg e.V.

Festgelegt durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2026

§ 1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Höhe und die Fälligkeit der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2. Der kalenderjährliche Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds des Spielwerk Hamburg e.V. beträgt € 36. Für Vereinsmitglieder mit geringem Gesamteinkommen gilt ein kalenderjährlicher ermäßigter Mitgliedsbeitrag von € 18. Ein Mitglied kann die Zahlung des ermäßigten Mitgliedsbeitrags, bei Eintritt auf seinem Mitgliedsantrag, oder zum nächsten Kalenderjahr, gegenüber dem Vorstand anzeigen. Die Einstufung erfolgt freiwillig. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 3. Der kalenderjährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des Kalenderjahres im Voraus fällig und erhoben und ist bei unterjährigem eintritt sofort fällig und zu erheben.

§ 4. Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitglieds verringert sich bei einer Beitrittserklärung nach dem 30.09. eines Kalenderjahres auf 50% des jeweiligen Mitgliedsbeitrags nur für das betreffende Kalenderjahr.

§ 5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages soll unbar durch Banküberweisung unter Angabe des Zwecks „Mitgliedsbeitrag [Jahr] [Name]“ auf ein vom Verein zu benennendes Konto erfolgen. Alternativ ist jedes Mitglied berechtigt, dem Verein per Email oder in ausgedruckter Form an den Vorstand ein Lastschriftmandat für den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Der Vorstand stellt hierfür einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

§ 6. Eine Rückerstattung des kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrags bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass kalenderjährlich einmalig ein Sonderbeitrag erhoben werden kann, der jedoch die Höhe des in Ziff. 2 genannten kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf. Hierbei darf bestimmt werden, dass der Sonderbeitrag auch auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Auf diese Möglichkeit soll die Mitgliederversammlung nur in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und im Gründungsjahr zurückgreifen. Die beabsichtige Beschlussfassung ist in der Einladung für die Mitgliederversammlung zu benennen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 8. Diese Beitragsordnung tritt außer Kraft, wenn die Mitgliederversammlung sich gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung vom 02.03.2016 eine neue Beitragsordnung wirksam gegeben hat.

Festgelegt durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2026